Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 8 (1889)

Artikel: Bundesrechtliche Erörterungen

Autor: Salis, L.R. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896724

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesrechtliche Erörterungen

von L. R. von Salis.

Können schweizerische Ehegatten vor ausländischem Gericht auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe klagen?

Das zur Zeit geltende eidgenössische Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. December 1874 bezeichnet in Art. 43 Abs. 1 das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes als das competente Gericht für Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe. Für schweizerische Ehegatten gilt dieser Gerichtsstand des Wohnsitzes des Ehemannes in der Schweiz ohne Beschränkung, während ausländischen Ehegatten die Erfüllung der in Art. 56 des citirten Gesetzes festgesetzten Vorschrift obliegt, ehe sie am Wohnsitz des Ehemannes in der Schweiz eine Ehesache genannter Art können anhängig machen.[1]) Für schweizerische Ehegatten[2]) sieht das Gesetz in Art. 43 Abs. 2 einen weiteren Gerichtsstand vor. Dieser Abs. 2 lautet:

---

[1]) Vgl. über den Art. 56 die drei Preisschriften von v. Salis, E. Picot und E. Rossi, die beiden ersteren Basel, C. Detloff 1888, die dritte im Repertorio di Giurisprudenza Patria 1887 Band VII.

[2]) Dass Art. 43 Abs. 2 bloss auf schweizerische Ehegatten Bezug haben kann, vgl. v. Salis a. O. S. 85, 86; a. A. ein in Bdg.-Entsch. XI S. 446 mitgetheiltes Urtheil des Bezirksgerichtes Zürich vom 14. März 1885. Das gesetzgeberische Motiv, die Entstehung des Art. 43 Abs. 2, sprechen durchaus für unsere Auffassung, der Wortlaut des Gesetzestextes spricht in keiner Weise gegen dieselbe.

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat- (Bürger-) Orte, oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes angebracht werden.[1])

Im Geschäftsbericht des eidgenössischen Bundesrathes an die Bundesversammlung über das Jahr 1887 wird im Abschnitt über den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements mitgetheilt (Bundesblatt 1888 II, S. 774 s. 26), dass die in der Schweiz wohnhaften deutschen Ehegatten keine Ehescheidungsklage vor schweizerischem Richter können anhängig machen, denn sie könnten die Voraussetzungen des citirten Art. 56 nicht erfüllen.[2]) Hierauf fährt der Bericht fort:

„Wenn ein fremdes Gericht die Scheidung schweizerischer Ehegatten ausgesprochen hat, so kann von Seite der Schweiz ein solches Urtheil *auch* nicht anerkannt werden, weil die Schweizer, selbst wenn sie im Ausland wohnen, dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe und speciell dem Art. 43 desselben unterstellt sind. Hiernach haben schweizerische Eheleute für die Klagen auf Ehescheidung immer einen Gerichtsstand entweder am Wohnsitze des Ehemannes in der Schweiz, oder beim Abgang eines solchen am Heimat-(Bürger-)Orte, oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes.“

Dieser Anschauung entsprechend, erklärte der Bundesrath[3]) den neuenburgischen Behörden auf ergangene Anfrage, ob ein amerikanisches Scheidungsurtheil des Gerichtshofes zu

---

[1]) A défaut d'un domicile dans la Confédération l'action (en divorce et en nullité de mariage) peut être intentée au lieu d'origine ou au dernier domicile du mari en Suisse.

[2]) Vgl. aber v. Salis a. O. S. 56—62, woselbst ich im Prinzip zum entgegengesetzten Resultate komme; allerdings anerkenne ich die praktischen Schwierigkeiten, welche Art. 56 schafft, a. O. S. 67.

[3]) Erging diese Erklärung im Namen des Bundesrathes oder im Namen des Justiz- und Polizeidepartements? Der Bericht des Bundesrathes sagt: „wir mussten . . .“, auch die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrathes nimmt an, dass der Bundesrath die im Text genannte Auslegung des Art. 43 Abs. 2 vertrat (Bundesbl 1888 III S. 250).

Elgin (Illinois), durch welches eine Ehe schweizerischer Ehegatten aufgelöst worden ist, in Neuenburg als giltig könne angesehen werden (a. O. S. 775):

„Dass dieses Urtheil als nichtig zu betrachten sei und auf dem Gebiete der Schweiz keine Vollziehung finden könne. Weder in Art. 43, noch in einem andern Artikel des erwähnten Bundesgesetzes sei die Rede von der Anerkennung eines ausländischen Gerichtsstandes für Ehestreitigkeiten von Schweizern, so dass das schweizerische Forum als ein exclusives angesehen werden müsse und kein ausländisches Gericht competent sein könne, die Scheidungsklage zwischen Schweizerbürgern zu beurtheilen."

Der Bericht der nationalräthlichen Commission über die Geschäftsführung des Bundesrathes im Jahre 1887 (Bundesblatt 1888 III, S. 249, 250) billigt die Auslegung des eidgenössischen Ehegesetzes gegenüber deutschen Ehegatten als correct, wenn sie auch nicht befriedigen könne. Wenn dagegen der Bundesrath so weit gehe und für die Scheidungen der schweizerischen Ehen ausschliesslich einen schweizerischen Gerichtsstand anerkenne, so sei darin ein Hinausgehen über die Tendenz des Gesetzes zu erblicken (so Kurz als Berichterstatter im Nationalrath, Sitzung vom 6. Juni 1888).

„Ohne dieser grundsätzlichen Entscheidung des Bundesrathes geradezu entgegentreten zu wollen, möchten wir doch den Wunsch aussprechen, dass dieselbe nicht eine unabänderliche sei und der Bundesrath mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Erschwerung der internationalen Beziehungen und die Belästigung unserer vielen Landsleute in Amerika und anderswo die Sache nochmals in Erwägung ziehe" (so der gedruckte Bericht a. O. S. 250).

Der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrath Ruchonnet, erklärte jedoch diesem Wunsche gegenüber in der Sitzung des Nationalrathes vom 6. Juni 1888: dass er die vom Bundesrath geübte Auslegung des Art. 43, Abs. 2 des Ehegesetzes für durchaus richtig und unangreifbar halte, so sehr dieselbe den Scheidung suchenden Ehegatten unangenehm sei.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle den erwähnten Wunsch des Berichterstatters der nationalräthlichen Commission zu wiederholen, und gleichzeitig unumwunden zu erklären, dass ich die Auslegung des Bundesrathes für durchaus unrichtig und ganz und gar nicht für unangreifbar halte.

Zunächst heben wir hervor, dass die beiden Fragen der Ehescheidungsmöglichkeit ausländischer Ehegatten in der Schweiz und schweizerischer Ehegatten im Ausland in gar keiner Weise von einander abhängig sind; die Beantwortung der einen Frage ergiebt noch keine Lösung der andern. Das eidgenössische Recht setzt in Art. 43, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 genau fest, unter welchen Voraussetzungen ausländische Ehegatten in der Schweiz einen Eheprocess anheben können. Daraus folgt nicht, dass mangels einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung für schweizerische Ehegatten im Ausland, diesen nur und ausschliesslich das schweizerische Gericht offen stehe. Diesen Standpunkt vertritt der Bundesrath; er giebt denselben selbst zu erkennen, nicht nur in seiner Motivirung, sondern auch durch die Beifügung des an sich recht unbedeutenden, oben unterstrichenen Wörtchens „auch“.

Sodann müssen wir dem Bundesrath überhaupt die Competenz bestreiten, „grundsätzliche“ Auslegungen aufzustellen in Fragen, welche in letzter Instanz nicht durch eine Verwaltungsstelle, sondern durch die Gerichte, d. h. durch das eidgenössische Bundesgericht zu entscheiden sind. Unbestritten ist, dass dem Bundesrath gemäss der Bundesverfassung 1874 Art. 102 die Vollziehung und die Vorsorge für Beobachtung der Bundesgesetze obliegt; es ist richtig, dass der Bundesrath in Erfüllung dieser seiner Pflicht das Gesetz auszulegen hat, ja auslegen muss. Der Bundesrath kann jedoch durch seine Auslegung der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreifen. Anfragen über Rechtsfragen kann der Bundesrath beantworten, aber stets nur unter Vorbehalt der den gerichtlichen Behörden zustehenden Befugnisse. Unzweifelhaft ist nun das Bundesgericht diejenige Instanz, welche über die Frage zu entscheiden hat, ob ausländische Ehegatten in der

Schweiz einen Scheidungsprocess anheben können. Ueber diese Frage hat sich das Bundesgericht schon des öftern ausgesprochen (v. Salis a. O. S. 26—31). Unzweifelhaft [1]) steht aber auch dem Bundesgericht als letzter Instanz auf Grund des Art. 59 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874 die Entscheidung der Frage zu, ob ein ausländisches Urtheil, welches die Scheidung einer Ehe schweizerischer Ehegatten ausspricht, schon aus dem Grunde in der Schweiz nicht anzuerkennen ist, weil schweizerische Ehegatten stets vor einem schweizerischen Gericht auf Ehescheidung klagen müssen. [2]) Wenn daher der Bundesrath zu der Ansicht gekommen ist, dass jedes ausländische Scheidungsurtheil über schweizerische Ehegatten in der Schweiz als nichtig zu betrachten sei, so hat er die anfragende Behörde, den anfragenden Privatmann darauf hinzuweisen, dass diese bundesräthliche Ansicht für die Gerichte, seien es hohe, seien es niedere Gerichte, durchaus unverbindlich ist. Dadurch ist der Irrthum für den Anfragenden ausgeschlossen, als ob er sich mit dem bundesräthlichen Gutachten müsse zufrieden geben, als ob nicht trotz dieser bundesräthlichen Aeusserung einer andern Instanz das entscheidende Wort zukomme. Ich verweise auf die stattliche Anzahl von Erklärungen der höchsten deutschen und französischen Verwaltungsstellen über die Frage der Anerkennung schweizerischer Scheidungsurtheile über deutsche und französische Ehegatten in Deutschland und in Frankreich. [3]) Diese Erklärungen behalten ausdrücklich dem allein competenten Richter die Prüfung und endgiltige Entscheidung der Rechtsfrage vor. Mir ist kein Satz aus dem schweizerischen Bundesstaatsrecht bekannt, der bundesräthliche Auslegungen als eine

[1]) Vgl. Ch. Soldan in der Zeitschr. für Schw. Recht N. F. V 1886 S. 218.

[2]) In wieweit die Frage der Anerkennung auswärtiger Eheurtheile infolge eines staatsrechtlichen Rekurses durch das Bundesgericht zu prüfen ist, ergiebt sich aus der unten folgenden näheren Präzisirung des Einflusses des einheitlichen Ehegesetzes auf das cantonale Recht. Vgl. Bdg.-Entsch. IV S. 229 ff.

[3]) Vgl. v. Salis a. O. S. 24, S. 26 ff. Nr. 1, 2, 4, 6, 14, S. 100 s. 2.

Art authentischer Interpretation behandelt wissen will, oder der die aufgeworfene Rechtsfrage ausdrücklich der Beurtheilung einer Verwaltungsbehörde anheimstellt.

Schon im Jahre 1884 lag dem Bundesrath die uns heute beschäftigende Frage vor. Der Bundesrath vertrat schon damals dieselbe Ansicht, wie im Jahre 1887; er stellte jedoch damals seine Ansicht nicht als unbedingt richtige hin, sondern begnügte sich mit der Form:

„Dass im Sinne des Art. 43 . . . ein von einer russischen Behörde erlassenes Urtheil, welches eine Ehe von Angehörigen der Schweiz trenne, in der Schweiz nicht anerkannt zu werden brauche“ (Bdsbl. 1885 II, S. 21, v. Salis a. O. S. 86).

Es fällt vielleicht auf, dass im Jahre 1884 die Antwort vom Departement des Innern, im Jahre 1887 dagegen vom Justiz- und Polizeidepartement ausgieng. Doch wie gesagt, die einzig correcte Antwort hätte sowohl im Jahre 1884 wie im Jahr 1887 dahin lauten sollen, dass die massgebliche oder unmassgebliche Ansicht des Bundesrathes die genannte sei, dass aber die Entscheidung über die Frage selbst den Gerichten vorbehalten bleibe.[1])

Treten wir näher auf die Prüfung der Frage, ob schweizerische Ehegatten im Ausland eine Scheidungs- oder eine Ehenichtigkeitsklage erheben können, oder ob das schweizerische Recht von vorneherein ausländischen Urtheilen in Ehesachen schweizerischer Ehegatten jede Anerkennung versagt. Die Antwort des Bundesrathes auf diese Frage wird nicht allgemein in der Litteratur vertreten. So vertheidigte Th. Barrilliet, président du tribunal civil de Genève, die entgegengesetzte Ansicht in einer Abhandlung, die schon im Jahre 1880 im Journal du droit international privé (Clunet) VII pag. 357—367 erschien. Diesem folgte im Jahre 1887

---

[1]) Anlässlich der Frage des Art. 56 des Ehegesetzes weist der Bundesrath mehr oder weniger deutlich auf die Bedeutung seiner Ansicht hin, dass ihr nämlich bloss die Bedeutung eines Gutachtens zukommt: 1878 sagt er: „und zwar scheint uns, das Gericht sollte . . .“ (Bundesbl. 1879 II S. 618, v. Salis a. O. S. 23), 1887: „es stehe dermalen . . . unseres Erachtens kein anderer Ausweg offen . . .“ (Bundesbl. 1888 II S. 774 s. 26).

Charles Pillicier in seiner Dissertation: le divorce et la séparation de corps en droit international privé p. 132 suiv. mit wesentlicher Anschliessung an die Argumentation Barrilliet's, gleichzeitig berührte auch der Unterzeichnete die Frage in der mehrerwähnten Schrift, Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen ausländischer Ehegatten in der Schweiz (S. 85, 86). Ich kam zu demselben Resultat wie Barrilliet, unter ausdrücklicher Ablehnung der bundesräthlichen Auslegung des Jahres 1884. Der Geschäftsbericht des Bundesrathes über das Jahr 1887 veranlasste mich zu einer erneuten Prüfung der Frage; das Resultat war kein anderes als das frühere. Die gleiche Ansicht wie der Bundesrath vertritt Franz Muheim, die Principien des internationalen Privatrechts im schweizerischen Privatrechte 1887 S. 284; Muheim scheint weder die Ansicht Barrilliet's noch seine Uebereinstimmung mit der bundesräthlichen Auslegung gekannt zu haben.[1] [2]

---

[1]) Muheim begnügt sich a. O. mit folgender Argumentation: Das schweiz. Recht anerkennt somit (vorher geht der Wortlaut der Art. 43, 56 des Ehegesetzes) hinsichtlich des internationalen Privatrechts das forum originis. Dass Schweizer sich von einem ausländischen Gerichte scheiden lassen dürfen, ist nirgends gesagt; vielmehr gilt der Grundsatz, dass in Ehescheidungssachen eine Prorogation des Gerichtsstandes unstatthaft ist. Im intercantonalen Privatrechte jedoch gilt das forum domicilii, was desshalb zu billigen ist, weil hier die Beweise am leichtesten zu erbringen sind. — Aus Art. 43, 56 leg. cit. folgt kaum der von Muheim an erster Stelle gesetzte Satz; der Prorogationsausschluss gilt durchaus nicht so absolut, wie Muheim annimmt (vgl. v. Salis a. O. S. 52, 111 ff.), seine Bedeutung in diesem Zusammenhang ist mir, offen gestanden, nicht klar; ein intercantonales Recht giebt es in der Schweiz, soweit einheitliches Recht gilt, nicht mehr, also auch nicht bezüglich der Frage des Gerichtsstandes in Ehesachen. Das Motiv des Schlusssatzes passt wohl auch (vielleicht noch besser) für den internationalen Verkehr, begründet also den vorausgehenden Satz kaum, vgl. v. Salis a. O. S. 1, 2, 76.

[2]) Vgl. ausserdem die beiden Gutachten der Herren Prof. König in Bern und Mentha in Neuenburg über eine eventuelle Abänderung des Ehegesetzes von 1874, erstattet dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Beide halten eine ausdrückliche Norm über die uns beschäftigende Frage für wünschenswerth; während jedoch Mentha weder die bundesräthliche

Der bundesräthliche Entwurf eines Bundesgesetzes über den Civilstand und die Ehe, welcher in der Decembersitzung des Jahres 1874 der Bundesversammlung als Ausgangspunkt zur Festsetzung des Gesetzesinhaltes diente, enthielt über die Frage des Gerichtsstandes in Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen nur die eine Bestimmung in Art. 41, welche jetzt als Art. 43 Abs. 1 in dem Gesetzestext zu finden ist (Bdsbl. 1874 III S. 19 ff.). Hätten die gesetzgebenden Behörden sich gleichfalls mit dieser einen Bestimmung begnügt, so würde unser geltendes Recht als einzigen Gerichtsstand in Ehesachen genannter Art den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Ehemannes (forum domicilii) kennen.[1]) Diesem Gerichtsstand wären Ausländer wie Inländer in gleicher Weise unterworfen gewesen, und zwar so, dass Ausländer, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, sich demselben nicht zu entziehen vermöchten, so wenig als Schweizer, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, den schweizerischen Richter anrufen könnten. Denn dass etwa der Entwurf denjenigen Standpunkt einzunehmen beabsichtigte, laut welchem der Gesetzgeber nur und ausschliesslich für Ehestreitigkeiten seiner eigenen Landesangehörigen einen Gerichtsstand aufstellt,[2]) und dass die Cantone demgemäss ihre Gerichte bloss den eigenen Landesangehörigen zur Verfügung zu stellen hätten, davon ist nirgends etwas verlautbart worden. Es mag richtig sein, dass vor Inkrafttreten des eidgenössischen Eherechtes die schweizerischen cantonalen Gerichte Ehestreitigkeiten ausländischer, ja cantonsfremder Ehegatten in der

---

Interpretation noch die von uns vertretene für unanfechtbar hält (p. 16—18), neigt König der bundesräthlichen Interpretation zu (S. 17, 18).

[1]) Die bundesräthliche Botschaft zum Entwurf (Bundesbl. a. O. S. 1 ff.) enthält keinerlei Bemerkung über die Frage, wie der Gerichtsstand in Ehesachen zu regeln sei, selbst nicht einmal über die Frage der Bundeskompetenz, einen einheitlichen Gerichtsstand aufzustellen; vgl. v. Salis a. O. S. 1, 2.

[2]) Sätze wie „la dette de justice ne s'impose qu'en faveur des nationaux, n'existe pas pour les étrangers, ne peut être réclamée par eux“ sind Seltenheiten geworden, obgleich dieselben noch nicht als antiquirt zu bezeichnen sind, vgl. v. Salis a. O. S. 52 ff., 110 ff., 67.

Regel nicht beurtheilten, ausnahmslos galt jedoch diese Regel nicht.[1]) Des fernern kann nicht etwa der Satz aufgestellt werden, dass das eidgenössische Civilstands- und Ehegesetz bloss den Civilstand und die Eheangelegenheiten der Landesangehörigen regele, dass dasselbe demgemäss bloss für Schweizerbürger den Gerichtsstand feststellen wolle. Ein solcher Satz wäre nicht nur in Hinsicht auf die Beurkundung des Civilstandes unrichtig, sondern auch in Hinsicht auf Eheschliessung und Ehescheidung. Es fehlt also durchaus an einem ersichtlichen Grunde, der eine Beschränkung des Art. 41 des E. (Art. 43 Abs. 1) auf schweizerische Ehegatten rechtfertigen würde.

Das Princip des Art. 41 des Entwurfs ist im Laufe der Berathungen nach zwei Seiten hin modificirt, nicht aber aufgehoben worden.

Eine erste Modification enthält der Art. 56. Dieser beschränkt die Wirkung des Art. 41 Abs. 1 für den Fall, dass ausländische Ehegatten in der Schweiz eine Scheidungsklage oder eine Klage auf Ehenichtigkeit anbringen wollen. Dem soeben Erörterten entsprechend dürfte nicht gesagt werden, dass erst durch Art. 56 ausländischen Ehegatten die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Ehestreitigkeiten vor den schweizerischen Richter zu bringen, und dass nur wegen mangelnder ausdrücklicher Bestimmung des Gerichtsstandes die Norm des Art. 43 Abs. 1 auch auf ausländische Ehegatten ausgedehnt wurde.[2])

Die zweite Modification des in Art. 43 Abs. 1 ausgesprochenen Princips findet sich in Art. 43 Abs. 2. Das Princip ist, dass schweizerische Ehegatten am Wohnsitze des Ehemannes ihre Ehestreitigkeiten zum Austrag zu bringen

---

[1]) Vgl. J. C. Nüscheler, Beiträge zur Gesch. des heimatlichen Gerichtsstandes 1880 § 18, v. Salis a. O. S. 83 sub 4.

[2]) Vgl. in Bdg.-Entsch. XI S. 449 heisst es geradezu: dass die Gerichtsstandsnorm des Art. 43 Abs. 1 sich auch auf Ausländer bezieht, ist gewiss nicht zu bezweifeln. — Die im Text gegebene Argumentation liefert gleichzeitig den Beweis dafür, dass Art. 43 Abs. 2 nicht auf ausländische Ehegatten bezogen werden darf, vgl. hierüber v. Salis a. O. S. 85, 86, woselbst diese letztere Frage berührt ist.

haben. Für das Rechtsgebiet, für welches das schweizerische Gesetz allein Rechtsquelle ist, heisst dies: die Klage ist am Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes in der Schweiz anzubringen, bloss dieses Gericht ist das competente Gericht. Im Verhältniss zum Ausland liegt die Bedeutung des Principes darin, dass der schweizerische Gesetzgeber auch das Gericht des ausländischen Wohnsitzes des Ehemannes als competentes Gericht anerkennt. Für diesen Fall jedoch, dass der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Ehemannes ins Ausland fiele,[1]) will der schweizerische Gesetzgeber seinen Landesangehörigen das schweizerische Gericht nicht verschliessen.

Die Veranlassung hiezu lag in der Erfahrungsthatsache, dass Statusfragen, welche Ausländer betreffen, von gewissen Staaten nicht beurtheilt werden. Man erachtete es daher als Pflicht des Heimatsstaates, den Landesangehörigen in solchem Falle den Rechtsschutz im eigenen Lande zu gewähren.[2]) Das eidgenössische Gesetz ist über diese Pflicht hinausgegangen und gewährt den schweizerischen Ehegatten für Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen in allen Fällen einen Gerichtsstand in der Schweiz; der Sinn des Art. 43 Abs. 2 geht aber nicht dahin, dass nun schweizerische Ehegatten unter allen Umständen sich an den daselbst aufgestellten Gerichtsstand halten müssen. Die schweizerischen Ehegatten haben die Berechtigung, das competente schweizerische Gericht anzugehen, Art. 43 Abs. 2 zwingt sie jedoch nicht, sich nur dieses Gerichtsstandes zu bedienen; denn das Princip des Art. 43 Abs. 1 bleibt nach wie vor bestehen.

Würdigen wir in besagter Weise das Verhältniss des Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2, so darf auch nicht übersehen werden, dass der Wortlaut des Art. 43 Abs. 2 für unsere Interpretation spricht und gegen die bundesräthliche Ansicht. Art. 43 Abs. 2 lautet nicht: beim Abgang eines Wohnsitzes

---

[1]) Art. 43 Abs. 2 bezieht sich aber ausserdem auf diejenigen Fälle, in welchen überhaupt kein Wohnsitz i. S. des Gesetzes, weder ein inländischer noch ein ausländischer vorliegt; vgl. König, Bernische Civil- und Processgesetze 1. Aufl. I S. 146.

[2]) Vgl. auch Barrilliet a. O. S. 360.

in der Schweiz muss die Klage in der Schweiz an einem der genannten Orte angebracht werden; Art. 43 Abs. 2 lautet nicht einmal dahin: die Klage ist anzubringen; sondern Art. 43 Abs. 2 begnügt sich zu sagen, die Klage kann in der Schweiz angebracht werden. Der Ausdruck „können" bezieht sich eben nicht bloss auf die Wahlbefugniss zwischen dem Heimat- (Bürger-) Ort und dem letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemannes, also in dem Sinne, dass zwischen diesen beiden Gerichtsständen gewählt werden muss.[1])

Die bundesräthliche Ansicht kann sich endlich auch nicht auf die Berathungen der gesetzgebenden Behörde stützen. Soweit ich mir über dieselben aus den damaligen Tagesberichten habe Aufschluss verschaffen können, ergiebt sich aus denselben nur, dass es sich bei Aufstellung des Art. 43 Abs. 2 darum handelte, den schweizerischen Ehegatten für alle Fälle einen inländischen Gerichtsstand offen zu halten, nicht aber darum, den schweizerischen Ehegatten das Angehen eines ausländischen Gerichtes durch das eidgenössische Recht zu verbieten.[2])

Unser Resultat geht zunächst dahin zu constatiren, dass das eidgenössische Eherecht keinen principiellen Widerspruch der Beurtheilung der Ehesachen schweizerischer Ehegatten durch ausländische Gerichte entgegensetzt. Damit ist allerdings noch nicht die Hauptfrage gelöst, ob und unter welchen

---

[1]) Allzugrosses Gewicht lege ich auf diese Wortinterpretation nicht; denn vgl. Ges. betr. Organis. der Bundesrechtspflege Art. 30 lemma 4: kann statt soll (Zeitschr. für schweiz. Recht N. F. III S. 165); ob dagegen auch im Schweiz. O. R. Art. 55 „kann" statt „muss" steht, ist nicht ohne weiteres zu bejahen, vgl. ibid. 58.

[2]) Der Ständerath stimmte zunächst dem Antrag seiner Commission zu, welche folgenden Zusatz zu Art. 41 des E. vorschlug: Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat-(Bürger-)Orte oder am Wohnsitze des klagenden Theiles angebracht werden. — Der Nationalrath dagegen genehmigte die Fassung, wie sie ins Gesetz überging und wie sie seitens seiner Commission in Anregung gebracht worden war. Ein Antrag auf blosse Gewährung des heimatlichen Gerichtsstandes beim Abgange eines Wohnsitzes des Ehemannes in der Schweiz blieb erfolglos. (Diese letztere Thatsache könnte vielleicht gegen die bundesräthliche Auslegung angerufen werden.)

Voraussetzungen schweizerische Ehegatten vor ausländischem Gericht auf Scheidung oder auf Ehenichtigkeit zu klagen befugt sind. Wir stellen der Behauptung des Bundesrathes, dass ausländische Urtheile in Ehesachen von Schweizern in der Schweiz der Anerkennung nicht fähig sind, nicht den Satz entgegen, dass solche Urtheile in der Schweiz anerkannt werden müssen. Kann auch aus dem Schweigen des Gesetzes über die Bedeutung solcher Urtheile nicht auf Nichtanerkennung geschlossen werden, so dürfte es trotzdem als wünschenswerth bezeichnet werden, wenn das Bundesgesetz eine ausdrückliche Norm in der Frage aufgestellt hätte. Ich will jedoch an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass, wenngleich der Gerichtsstand in Ehesachen einheitlich für die ganze Schweiz durch das Bundesgesetz normirt ist, die Competenz des Bundes hiezu nicht über jeden Zweifel erhaben ist, wie viel mehr müssten nicht dieselben Bedenken einer bundesgesetzlichen Vorschrift über die Anerkennung ausländischer Urtheile entgegenstehen. Denn Niemand wird wohl läugnen, dass diese Frage eine Frage des Processrechtes ist, und dass ihre Regelung der cantonalen Gesetzgebung zusteht.

Ein rechtskräftiges Scheidungs- oder Ehenichtigkeitsurtheil eines schweizerischen Gerichts wird in der ganzen Schweiz als solches sofort anerkannt. Diese Anerkennung ergiebt sich aus der Erwägung, dass für die Civilstandsregisterführung die Schweiz als ein einheitliches Gebiet aufzufassen ist, und dass gemäss Art. 57[1]) das urtheilende Gericht das Erkanntniss auf Scheidung oder auf Ehenichtigkeit den Civilstandsbeamten zur Vormerkung im Eheregister mitzutheilen hat; diese Mittheilung geschieht direct vom Gericht an den Civilstandsbeamten und zwar ohne jede Rücksichtnahme auf Cantonsgrenzen. Soweit dagegen das Urtheil über die weiteren Folgen der Ehescheidung und der Ehenichtigkeit, namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung eine Entscheidung ent-

---

[1]) Vgl. auch Deutsches Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Febr. 1875 § 55, v. Salis a. O. S. 37 ff., 103 ff.

hält,[1]) kommt für seine Anerkennung in der ganzen Schweiz die Vorschrift des Art. 61 der Bundesverfassung in Betracht.

Im Verhältniss zum Auslande ist zunächst das cantonale Recht massgebend für die Frage der Anerkennung eines ausländischen Scheidungs- oder Ehenichtigkeitsurtheils über schweizerische Ehegatten. Der eidgenössische Civilstandsbeamte darf nicht auf Grund eines ausserschweizerischen Urtheils im Eheregister eine Vormerkung anbringen. Art. 57 trifft in solchen Fällen nicht zu. Wenn auch ein Urtheil vorliegt, welches gewisse Wirkungen in der Schweiz äussern kann, so liegt noch kein vollstreckbares schweizerisches Urtheil vor, wie Art. 57 ein solches voraussetzt.[2]) Des fernern kommt auch das cantonale Recht über Vollstreckung auswärtiger Urtheile zur Anwendung, wenn ein solches auswärtiges Eheurtheil „über die weitern Folgen der Ehescheidung" Bestimmungen enthält.

Dieser Satz der Geltung des cantonalen Rechtes erleidet eine positive Ausnahme im Verhältniss zu Frankreich. Art. 15 ff. des franz.-schweiz. Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 enthalten einlässliche Normen über die Vollziehung der Urtheile in Civilsachen. Die französischen Urtheile auf Trennung von Tisch und Bett über schweizerische Ehegatten konnten allerdings in der Schweiz keine Anerkennung finden;[3]) den Scheidungsurtheilen steht ein gleiches principielles Hinderniss nicht entgegen, und dass sich die Frage der Anerkennung nach den citirten Art. 15 ff. zu richten hätte, kann, sobald man unserer Auslegung des Art. 43 Abs. 2 folgt, nicht bestritten werden.[4])

---

[1]) Vgl. Art. 49 des Ehegesetzes, der daselbst gewählte Ausdruck „Ehescheidung" ist zu eng, weil auch Ehenichtigkeit unter die Bestimmung des Art. 49 fällt.

[2]) Vgl. auch Hinschius' Commentar zum genannten deutschen Gesetz 2. Aufl. 1876 S. 177, Barrilliet a. O. S. 358.

[3]) Barrilliet a. O. S. 358, v. Salis a. O. S. 49, 50; ich kann Barrilliet allerdings nicht unbedingt zustimmen, wenn er meint, dass die ausgesprochene séparation de corps auch bezüglich der séparation de biens (Eintritt der Gütertrennung) ohne jeden Einfluss sein müsse.

[4]) Die Frage bedarf, weil sie einstweilen unpraktisch ist, keiner

Einen directen Einfluss auf die Frage der Anerkennung ausländischer Eheurtheile über schweizerische Ehegatten übt das eidgenössische Ehegesetz aus. Die Cantone befolgen kein einheitliches System in der Frage der Anerkennung und Vollstreckung auswärtiger Urtheile: sie gehen im Gegentheil soweit als möglich auseinander. Das Baselstädtische Recht z. B. (Civ.-Pr.-O. 1875 § 258) erklärt „Einwendungen gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit" des auswärtigen Urtheils für unzulässig; dasselbe steht nicht einmal auf dem Standpunkt der Gegenseitigkeit, sondern die angezogene Bestimmung des § 258 setzt schlechthin die Execution auswärtiger Urtheile fest, wenn dieselben von einem competenten Richter erlassen und in Rechtskraft erwachsen sind.[1])

Die Gesetzgebung anderer Cantone, wie vorab diejenige der französischen Schweiz, verweigert principiell jede Anerkennung einem ausländischen Urtheil, denn der inländischen Instanz wird eine unbeschränkte volle Ueberprüfung des ausländischen Urtheilsinhaltes (revision du fond) vorbehalten; andere Cantone überlassen es unter freier Würdigung aller Verhältnisse der inländischen Instanz, die Anerkennung und Vollstreckung zu gewähren, wieder andere vertreten den Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit (des Gegenrechts), und endlich fehlt es in einigen Cantonen überhaupt an gesetzlich fixirten Normen in dieser Frage. Hervorzuheben ist schliesslich auch der Punkt, dass nicht in allen Cantonen eine ge-

---

nähern Erörterung. Die französische Praxis scheint sich allgemein der Ansicht zuzuneigen, Ehescheidungsklagen schweizerischer Ehegatten von der Hand zu weisen, vgl. zwei jüngst ergangene Urtheile des tribunal civ. de la Seine (4 ch.) vom 10. März und vom 23. April 1888 bei Sirey 1888, 2, p. 94, 95. — In einer Ehenichtigkeitssache würde sich das französ. Gericht kaum ohne weiteres incompetent erklären, besonders wenn etwa die Ehe in Frankreich selbst abgeschlossen worden wäre; aber diese Frage hat, soweit ich sehe, keine praktische Anwendung gefunden. Vgl. v. Salis a. O. S. 51—56 und die entsprechenden Noten.

[1]) Vgl. das appellationsgerichtlich bestätigte Urtheil des Civilgerichtes von Basel-Stadt vom 21. Sept. 1886 in Sachen Rieth & Cie. g. C. Stumm, in welchem die Consequenz dieser Bestimmung bezüglich der Frage der Einrede der Litispendenz vor auswärtigem Richter gezogen ist.

richtliche Instanz sich über die Gewährung oder Verweigerung der Anerkennung auszusprechen hat.[1])

Das Bundesgesetz über den Civilstand und die Ehe bedingt nun eine einheitliche Praxis für die Schweiz in der Frage, ob die inländische Instanz die Anerkennung dem ausländischen in Ehesachen ergangenen Urtheil um deswillen verweigern darf, weil das ausländische Gericht incompetent gewesen sei. So viel ich sehe, gilt der Satz wohl allgemein, dass vor inländischer Instanz ein solcher Incompetenzeinwand vorgeschützt werden kann.[2]) Für Ehesachen beurtheilt sich diese Frage nach Massgabe des in Art. 43 Abs. 1 ausgesprochenen Princips. Das urtheilende Gericht muss darnach das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes sein, ansonst es nicht als competentes Gericht gilt; es genügt nicht, dass etwa nach den ausländischen Gerichtsstandsregeln die Competenz begründet wäre,[3]) denn für den inländischen Richter kommen als Competenzregeln nur diejenigen seines eigenen Gesetzes in Betracht. Die Incompetenzeinrede kann vor dem schweizerischen Richter auch dann nicht erhoben werden, wenn der urtheilende ausländische Richter nach seinem Rechte incompetent gewesen wäre, nach dem inländischen schweizerischen Recht dagegen competent war.[4]) Es genügt des fernern nicht, dass der Ehemann in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, auf dass die Competenz des ausländischen Richters seitens des schweizerischen Rechtes anerkannt wird, und es genügt selbst nicht, dass der Ehemann irgendwo im Lande

[1]) Im einzelnen vgl. die Abhandlung von E. Roguin, de l'exécution des jugements étrangers en Suisse im Journal Clunet 1883 X p. 113—135, hiezu v. Salis a. O. S. 114—116.

[2]) Vgl. etwa Baselstadt Civ. P. O. § 258, Züricher Rechtspflegegesetz § 752 Abs. 2 „ausländischer Richter, welcher an sich competent war und dessen Competenz auch nicht durch die hiesige Gesetzgebung ausgeschlossen wird." Neuchâtel 867 a: si la décision émane d'une juridiction incompétente.

[3]) Z. B. der Satz des österreichischen Rechtes (Jurisdictionsnorm § 14), dass das Gericht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten im Ehescheidungsprocess zuständig sei.

[4]) Hält der ausländische Richter zu Unrecht seine Competenz nach seinem Rechte für begründet, so hat vor ihm, resp. vor der ihm übergeordneten ausländischen Stelle die Bemängelung der Competenz zu geschehen.

des urtheilenden Richters einen Wohnsitz hat.[1]) Das in Art. 43 Abs. 1 ausgesprochene Princip gestattet eine solche Ausdehnung nicht; der Wohnsitzbegriff selbst bestimmt sich nach eidgenössischem Recht.[2])

In cantonalen Rechten findet sich der Satz, dass, wenn die Regeln des öffentlichen zwingenden Rechtes und die Interessen der öffentlichen Ordnung der Anerkennung und Vollziehung eines ausländischen Urtheils entgegenstehen, diese verweigert werden müsse (si les règles du droit public ou les intérêts de l'ordre public s'opposent . .).[3]) Es ist wohl anzunehmen, dass derselbe Satz auch von denjenigen Cantonen befolgt wird, welche sich eine freie Würdigung der Frage der Anerkennung ausländischer Urtheile vorbehalten. Das eidgenössische Ehegesetz präcisirt gegenüber eherechtlichen Urtheilen des Auslandes diesen schon an und für sich sehr bedenklichen Satz[4]) in willkommener Weise.

Das eidgenössische Ehegesetz hat die Ehescheidungsgründe genau festgesetzt. Die Ehescheidungsgründe gehören zu demjenigen Theil der staatlichen Gesetzgebung, in welchem das „öffentliche Interesse" das leitende Motiv bilden soll; sie sind zwingenden Rechtes, der Richter darf nur das Ehescheidungsrecht seines Landes zur Anwendung bringen, es gilt das Gesetz des Processortes. Diese Anschauung vertritt wenigstens das eidgenössische Bundesgericht in seiner Spruchpraxis.[5]) Hieraus ergiebt sich, dass nur dasjenige ausländische Scheidungsurtheil gegen Schweizer-Ehegatten, welches sich nicht auf einen vom eidgen. Rechte anerkannten Scheidungsgrund stützt, im Inlande als ein Verstoss „gegen das

[1]) Für das deutsche Recht besteht in dieser Beziehung eine Streitfrage. Vgl. v. Salis a. O. S. 61, 116 sub 31.

[2]) Nach eidgen. Recht würde sich also auch die Frage des Doppeldomicils beantworten, und darnach dürfte die Möglichkeit eines solchen in dem Sinne, dass zwei gleichwerthige Hauptwohnsitze für jemanden gleichzeitig nebeneinander bestehen, zu verneinen sein. Vgl. v. Salis a. O. S. 82 sub. 2, bdg.-E. I S. 154 Erw. 4, II S. 46 Erw. 5, VIII S. 168 Erw. 3.

[3]) Z. B. Neuchâtel Code de procéd. Art. 867 c., auch franz.-schweiz. Staatsvertrag Art. 17.

[4]) Vgl. v. Salis a. O. S. 56, 77.

[5]) Bdg.-E. VIII. S. 825, v. Salis a. O. S. 47—49, 68—73.

öffentliche Interesse" angesehen werden kann und gleichzeitig als solcher Verstoss angesehen werden muss. Es darf jedoch nicht darauf abgestellt werden, ob das ausländische Urtheil das Schweizerische Recht als Entscheidungsnorm anruft oder nicht, sondern es genügt, dass der im Urtheil festgestellte Thatbestand als Scheidungsgrund im Sinne des schweizerischen Rechtes aufzufassen ist. Ein Verstoss gegen das „öffentliche Interesse" liegt gewiss nicht in Unterlassung der Anrufung eines bestimmten Gesetzes-Paragraphen, sondern in der Anerkennung eines Thatbestandes als eines Scheidungsgrundes, der nach schweizerischem Recht kein Scheidungsgrund ist. Es erübrigt uns schliesslich nur noch die Bemerkung, dass die practisch möglichen Fälle, in welchen gegen ein ausländisches Scheidungsurtheil in besagter Weise das „öffentliche Interesse" vor der inländischen Anerkennungsinstanz angerufen werden könnte, gering sein dürfte.[1]) Nicht nur das eidgenössische Recht, sondern auch die dasselbe ausbildende Praxis sind in der Zulassung der Ehescheidung ja nicht allzu engherzig.[2])

Für die Fälle der Ehenichtigkeitssachen gilt gleichfalls der Satz, dass das „öffentliche Interesse" nur innert den Schranken des eidgenössischen Rechtes angerufen werden kann, um die Anerkennung einem ausländischen Urtheil, welches in einer Ehenichtigkeitssache schweizerischer Ehegatten ergangen ist, zu verweigern. Thatsächlich gehören die Ehenichtigkeitsklagen schweizerischer Ehegatten zu den Seltenheiten. Das eidgenössische Recht geht in der Anerkennung der einmal abgeschlossenen Ehe als giltige Ehe am denkbar weitesten, sowohl im Falle der Eheschliessung

---

[1]) Barrilliet, a. O. S. 364 Anm. 2. Es kommen etwa in Betracht: Uebereinstimmender Scheidungswille der Parteien, Religionsänderung, vgl. des fernern ein Gutachten des Bundesgerichtes zu Handen des Bundesrathes aus dem Jahr 1885 (Bundesbl. 1886 I S. 677), v. Salis a. O. S. 49.

[2]) Es ist notorische Thatsache, dass der Art. 45 nur zu oft von Gerichten wie Parteien in dem Sinne interpretirt wird, dass in dem gemeinschaftlichen Scheidungsbegehren selbst der Beweis liege, „dass ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist." Die bdg. richtige Auslegung dieses Art. bleibt eben unbeachtet, vgl. bdg-E. VIII 339.

in der Schweiz wie auch im Fall der Eheschliessung im Ausland. Ich verweise auf den Art. 54 Abs. 3[1]) der Bundesverfassung, besonders aber auf Art. 54 des Ehegesetzes.[2]) Es ergiebt sich, dass ein ausländisches Urtheil, welches die Ehenichtigkeitsklage schweizerischer Ehegatten abweist, sehr leicht, ein ausländisches Urtheil, welches dagegen die Ehenichtigkeit ausspricht, nur sehr schwer anerkannt werden wird. Ein Eintreten auf die einzelnen möglichen Fälle liegt ausserhalb der Grenzen dieser Arbeit.[3])

Die übrigen Fragen, welche der Prüfung der inländischen Instanz unterliegen können, werden durch das eidgenössische Recht nicht modificirt. Das cantonale Recht bleibt z. B. unbeschränkt in Kraft hinsichtlich der Frage des Gegenrechts, hinsichtlich der Fragen rein formeller Natur, welche die Authenticität des Urtheils, die erforderte Form seiner Ausfertigung u. s. w. betreffen.

Schliesslich frägt es sich, an welchem Orte in der Schweiz die Anerkennung des ausländischen Urtheils nachzusuchen ist. Art. 57 des Ehegesetzes kommt zunächst in Betracht. Es ist davon auszugehen, dass sich die in Art. 57 vorgesehene Vormerkung der Ehescheidung und der Ehenichtigkeit als eine besondere Art der Vollstreckung darstellt.[4]) Dar-

[1]) Als Art. 25 in das Ehegesetz aufgenommen: Die in einem Cantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

[2]) Art. 54: Eine im Ausland unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungiltig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist. — Die Fassung dieses Artikels lässt wirklich sehr viel zu wünschen übrig, zudem ist sein Inhalt sehr bedenklich; kaum war man sich bei seiner Aufstellung aller aus demselben sich ergebenden Consequenzen bewusst. Vgl. v. Salis a. O. S. 45—47, Bundesbl. 1888 II S. 693.

[3]) Es bleibt insbesondere auch unberührt die Frage der Competenz des ausländischen Gerichts, wenn etwa die Frau erst durch Eheschliessung Schweizerin wurde, oder wenn vor Erhebung der Nichtigkeitsklage, aber erst nach der Eheschliessung der Erwerb der schweizerischen Nationalität erfolgt ist, endlich das Verhältniss der specifischen Ehenichtigkeitsklage des Bundesrechtes zur cantonalrechtlichen Feststellungsklage auf Constatiren des Nichtbestehens einer Ehe. Vgl. v. Salis a. O. S. 42.

[4]) Vgl. Hinschius im angeführten Commentar S. 177, v. Salis a. O. S. 103, 104 sub 22.

nach wäre die inländische für die Anerkennung eines auswärtigen Urtheils competente Instanz desjenigen Ortes[1]) anzugehen, an welchem der genannte Vormerk einzutragen ist. Die Ehe kann nun nicht nur in einem, sondern möglicherweise in fünf Eheregistern eingetragen sein; in allen diesen Registern hat der Vormerk zu geschehen.[2]) Ich nehme an, dass die Parteien nach ihrer freien Wahl sich darüber entscheiden können, an welchem dieser verschiedenen Orte sie die Anerkennung nachsuchen wollen. Wohl ist der Wohnort des Mannes zur Zeit der Eheschliessung im Sinne des Gesetzes der ordentliche Eheschliessungsort (Art. 37 Abs. 1), aber schwerlich wird man hieraus die Consequenz ziehen wollen, dass auch an diesem Orte die Anerkennung des auswärtigen Urtheils zu erfolgen hat; gerade in denjenigen Fällen, in welchen ein auswärtiges Gericht in der Lage sein wird, eine Ehesache schweizerischer Ehegatten zu entscheiden, dürfte ein solcher Wohnort des Mannes in der Schweiz regelmässig fehlen.[3]) Aus der Fassung des Art. 57 kann keine Schlussfolgerung gezogen werden, weil dieselbe an sich ganz und gar unpräcis ist.[4]) Mit mehr Grund dürfte der Heimatsort des Mannes als der zur Anerkennung competente Ort betont werden, besonders wenn man Art. 43 Abs. 2 heranzieht. Einen ausschlaggebenden Grund für den Heimatsort des Mannes kann ich jedoch hierin nicht erblicken. Es ist zu beachten, dass der Civilstandsbeamte die Vormerkung der Ehescheidung oder der Ehenichtigkeit auf Grund eines jeden rechtskräftig erlassenen Urtheils eines schweizerischen Gerichts vorzunehmen hat, ferner dass durch die Anerkennungs-

---

[1]) Die Formulirung „das Gericht des Amtssitzes des Standesbeamten“ wäre für die Schweiz mit Rücksicht auf die auch durch andere staatliche Organe erfolgende Anerkennungserklärung zu eng.

[2]) So wenn die Eheschliessung weder am Wohnsitz noch am Heimatsort eines der Brautleute erfolgt und überdies jedes der Brautleute einen besonderen Wohnsitz und Heimatsort hat.

[3]) Vgl. Barrilliet a. O. p. 362, 363. Seine Formulirung stimmt nicht vollständig mit der von uns gegebenen überein.

[4]) Vgl. Handbuch für schweiz. Civilstandsbeamte, Bern 1881 S. 337, 338 (deutsche Ausgabe).

erklärung das auswärtige Urtheil dem inländischen gleichgestellt wird; hieraus ergiebt sich für mich die Folge: dass ganz abgesehen von dem Ort, wo der Vormerk vorzunehmen ist, die Anerkennung durch das zur sachlichen Prüfung competente Gericht[1]) erfolgen kann, und endlich dass, wenn das ausländische Urtheil einer vermögensrechtlichen Execution rufen würde, die Anerkennungserklärung auch ausgehen könnte von der für die vermögensrechtliche Vollstreckbarkeitserklärung competenten inländischen Stelle. Denn setzen wir den Fall, es läge ein abweisendes ausländisches Erkanntniss vor, so entfällt die Vorschrift des Art. 57, während das Bedürfniss einer Anerkennung und Vollstreckung dieses Urtheils in der Schweiz nicht ausgeschlossen bleibt. Auch hier beantwortet sich die Frage, wo denn die Anerkennungserklärung in der Schweiz zu erfolgen hat, nach den zuletzt erörterten Gesichtspunkten.

In der That eine bunte Mannigfaltigkeit; allerdings eine Mannigfaltigkeit, welche meiner Ansicht nach die Anerkennung auswärtiger Urtheile in Ehesachen schweizerischer Ehegatten nicht erschweren wird. Trotz unserer Verweisung auf das cantonale Recht dürfte die vorgeschlagene Lösung als eine den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs entsprechende bezeichnet werden.[2])

Geschrieben im Juli 1888.

---

[1]) Resp. die betreffende für Vollziehungserklärung competente cantonale Instanz.

[2]) Ich verweise auch auf den von Barrilliet a. O. S. 361, 362 hervorgehobenen Umstand der practischen Folgen, welche eine principielle Verweigerung der Anerkennung des ausländischen Urtheils bedingt. Er betont, dass das schweizerische Gericht, welches die Scheidungsklage an die Hand zu nehmen habe, sich den Processstoff auf dem Wege der Requisition gerade von demjenigen Gerichte erbitten müsse, dessen Urtheil nicht anerkannt werde, vgl. v. Salis a. O. S. 76. — Mit Beziehung auf Ehenichtigkeitssachen ist endlich zu betonen, dass für Fragen, welche nicht die Voraussetzungen zur Eheschliessung in der Person der Nupturienten betreffen, sondern den Eheschliessungsact selbst, unbedingt die Competenz des Gerichtes des Eheschliessungsortes als Postulat aufzustellen ist, v. Salis a. O. S. 69.